G77

Satzung

des Männerturnverein Union Hamborn 02 e. V. in der Neufassung vom 08.12.2017

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Männerturnverein Union Hamborn 02 e. V. und hat seinen Sitz in Duisburg Hamborn. Die Vereinsfarben sind weiß/grün. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

Zweck und Ziele

§ 2

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Erörterungen und Bestrebungen sind ausgeschlossen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können den sofortigen Ausschluß der Mitglieder nach sich ziehen.

Mitglieder

§ 3

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ausübende (Aktive)
 - b) Unterstützende (Passive)
 - c) Jugendliche
 - d) Ehrenmitglieder

2. Die Ausübenden und Unterstützenden haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten

3. Die Jugendlichen sind nur beschränkt berechtigt, an den Versammlungen des Hauptvereins teilzunehmen. Sie zahlen einen geminderten Beitrag. Näheres bestimmt §12 dieser Satzung sowie die Jugendordnung des Vereins.

4. Die Ehrenmitglieder, die durch die im § 9 dieser Satzung genannte Versammlung ernannt werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder. Sie gelten nach § 6 Abs. 2 als beitragsfreie Mitglieder.



Mitgliedschaft

§ 4

Jeder, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe des Grundes bekannt zu geben. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang der Ablehnung den Ältestenrat anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod eines Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens 14 Tage vorher beim Vereinsvorstand durch Einschreiben eingegangen sein. Mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte: Beitragsrückstände können noch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden eingezogen werden.

§ 5

- 1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 2. Als Ausschlußgründe können z. B. gelten:
 - a) Verstöße gegen den § 2 Abs. 3 dieser Satzung
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) Gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins
 - d) Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit sich ergebenden Beitragspflicht nach vorheriger fruchtloser Mahnung
- 3. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Ausgeschlossenen ist zulässig. Die Kosten für die Anrufung obliegen dem Anrufer.

Beiträge

§ 6

- 1. Alle Mitglieder zahlen altersmäßig den entsprechenden Mitgliedsbeitrag, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird, soweit die Satzung nicht eine Ausnahme zuläßt.
- 2. Die Zahlung der Beiträge hat 1/4 jährlich, bzw. durch Bankeinzug 1/2 -oder 1/1 -jährlich zu erfolgen. Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten können einen Ausschluß gemäß § 5 Abs. 2 d aus dem Verein nach sich ziehen.
- 3. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.
- 4. Der Vorstand kann je nach Kassenlage und Stand in besonderen Fällen von der Zahlung der Beiträge für immer oder auf Zeit absehen.
- 5. Nur Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Satzung

des Männerturnverein Union Hamborn 02 e.V. in der Neufassung vom 03.07.1995

1 Ju 30

§ 7

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstandes Folge zu leisten. Dieser übt die Disziplinargewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen aus, die nicht zur Ausschließung führen. Hinsichtlich der Art der Disziplinarstrafen und der Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Straf- und Rechtsordnung

- des Westdeutschen Fußballverbandes.
- des Westdeutschen Handballverbandes,
- der Deutschen Turnordnung
- des Deutschen Leichtathletikverbandes
- des Deutschen Volleyballverbandes und
- der Deutschen Wushu Federation e. V. NRW

Verwaltung

§ 8

Der Verein verwaltet sich durch:

- a) die Hauptverwaltung
- b) den Vorstand und die Fachausschüsse sowie die Organe der Jugend
- c) den Ältestenrat

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Hauptversammlung:

Einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief (eventuell zusätzlich Tageszeitung, Aushang), einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Anhang zu § 9

Besprechungspunkte der Tagesordnung:

- a) Bericht des Vorstandes, der Fachausschüsse, des Ältestenrates, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
- b) Anträge, eventuelle Abberufung des Vorstandes und Neuwahlen.
- c) Bestätigungen der Fachwarte, Mitarbeiter der Abteilungen sowie der Vereinsjugend.
- d) Wahl des Ältestenrates sowie Neuwahl bzw. Wiederwahl von drei Kassenprüfern.
- e) Wahl der Beisitzer.
- f) Genehmigung des Haushaltvoranschlages und der Festsetzung des Beitrages.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Verschiedenes

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Hauptversammlung, über deren Verlauf eine Niederschrift anzufertigen ist, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.

Ferner kann je nach Bedarf der Vorstand Viertel- bzw. Halbjahresversammlungen einberufen.



\$10

Der Geschäftsführende Vorstand (lt. § 26 BGB) wird jeweils im ersten Quartal von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen sowie die Ausschußmitglieder werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Alle anderen Personen des erweiterten Vorstandes werden jedes Jahr von der Hauptversammlung abberufen, bzw. neu gewählt.

Außerordentliche Hauptversammlung

§11

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß dieses tun, wenn es von einem Fünftel der bei der Hauptversammlung Stimmberechtigten beantragt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gilt das in § 9 Gesagte sinngemäß.

Stimmrecht

§12

In der Hauptversammlung sind die Vereinsmitglieder - mit Ausnahme der Vereinsjugend- sowie gewählte und berufene Mitarbeiter der Vereinsjugend und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Vorstand, Fachausschüsse, Ältestenrat

§13

Nach der Hauptversammlung ist der Vorstand das führende Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Hauptkassierer
- e) dem stellvertretenden Hauptkassierer
- f) dem Kassenwart
- g) den Leitern der einzelnen Abteilungen
- h) den Vertretern der Vereinsjugend
- i) dem Pressewart
- i) dem Sozialwart
- k) bis zu 6 Beisitzern

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl einen Vertreter.

176 32

§ 14

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassierer
- d) dem Geschäftsführer.

Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind in Gemeinschaft miteinander berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahre gewählt (siehe § 10). Über die eventuelle Abberufung oder die Neuwahl entscheidet die jeweilige Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist an die Weisung und Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

§ 15

- 1. Den Fachabteilungen obliegen die Wahrnehmungen aller fachlichen Belange. Die Fachabteilungen verwalten sich selbständig und führen sich selbständig. Entsprechende Unterlagen sind zu führen (Schriftverkehr, Kassenbücher, Belege etc.) und mindestens zweimal im Jahr mit dem geschäftsführenden Vorstand bzw. einem Beauftragten desselben abzustimmen. Abweichende Regelungen müssen vom jeweiligen geschäftsführenden Vorstand gesondert schriftlich festgelegt werden. Die Fachwarte und Mitarbeiter für die Fachabteilungen und Sondergebiete werden durch die in Frage kommenden Abteilungen gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt. Der geschäftsführende Vorstand hat in den Fachabteilungen und deren Ausschüsse Stimmrecht und kann eventuell Fehlentscheidungen von sich aus ablehnen. Die Leiter der Abteilungen stellen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bei Zuwiderhandlung unwiderruflich frei.
- 2. Als bestehende Abteilungen des Vereins gelten:
 - a) Fußball Seniorenbereich
 - b) Fußball Jugendbereich
 - c) Handballabteilung
 - d) Turn und Leichtathletikabteilung einschließlich Volleyball
 - e) Budoabteilung
 - f) Vereinsjugend
 - g) Wirtschaftsführung

Den vorgenannten Abteilungen stehen die jeweiligen Leiter vor, welche mit gleicher Zahl Sitz und Stimme im Vorstand haben. Als Abteilungsleiter gelten die nach den bestehenden Richtlinien des WFV, WHV, DTB, WB und DBV sowie der Vereinsjugendordnung angegebenen Personen. Diese sind im einzelnen:

- a) der Fußballobmann
- b) der Fußball Jugendobmann c)
- der Handballobmann
- d) der Oberturnwart
- e) der Budoobmann
- f) der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses
- g) der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses.

Satzung des Männerturnverein Union Hamborn 02 e.V. in der Neufassung vom 03.07.1995



§ 16

Die Vereinsjugend umfaßt alle Mitglieder der Jugendabteilungen des Vereins sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Vereinsjugend des MTV Union Hamborn 02 e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließende Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des MTV Union Hamborn 02 e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit

- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge

d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung

- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

Die Organe der Jugend des MTV Union Hamborn 02 e.V. sind

a) der Vereinsjugendtag

- b) der Vereinsjugendausschuß
- c) die Jugendtage der Fachabteilungen
- d) die Fachjugendausschüsse

Die Aufgaben dieser Organe regeln sich nach den §§ der Jugendordnung

§ 17

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 18

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des MTV Union Hamborn 02 e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§19

Der Vorsitzende oder seine Vertreterin (die Vorsitzende oder ihr Vertreter) vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

Er - Sie - garantieren dem Vorstand die ordnungsgemäße Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel, hält Ausgaben in einem mit dem Vorstand abgesprochenen Maß und unterläßt alle Kreditkäufe ohne vorherige schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

Er- Sie -stellt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bei Zuwiderhandlungen unwiderruflich frei.

137

§ 20

- 1. Dem Ältestenrat obliegen:
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten
 - b) die Durchführung von Ehrenverfahren
 - c) die Entscheidung gemäß § 5 dieser Satzung
- 2. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder oder Stellvertreter dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand (It § 26 BGB) angehören.

Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

3. Ein Mitglied des Ältestenrat kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

Vereins Ehrenordnung

§ 21

Ehrungen von Mitgliedern sind nur nach der Vereinsehrenordnung vom 01.April 1988 durchzuführen. Die Vereins- Ehrenordnung gilt als Anhang zur Vereinssatzung.

§ 22

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung vorgenommen werden. Für die Änderung ist eine Stimmenmehrheit von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, falls die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und % der Anwesenden der Auflösung zustimmt.

Sollte die Hauptversammlung nicht beschlußfähig sein, so ist innerhalb von 10 Tagen erneut einzuberufen und zwar mit der Festlegung in der Einladung, daß die Hauptversammlung beschlußfähig ist, wenn auch nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 3/4 der Anwesenden muß der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Sporthilfe e.V. Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnutzige Zwecke zu verwenden hat.

Duisburg, den 08.12.2017